

**Gesetz**  
vom 28. Juni 1984  
**über die Ausrichtung von Beiträgen an die  
politischen Parteien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

Art. 1

*Grundsatz*

Den politischen Parteien werden für Zwecke der politischen Bildung,  
der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willens-  
bildung auf Antrag finanzielle Beiträge nach Massgabe dieses Gesetzes  
ausgerichtet, wenn sie

- a) im Landtag vertreten sind oder
- b) bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen aufgetreten sind  
und hiebei zwar kein Mandat, jedoch mindestens drei Prozent der  
abgegebenen Wählerstimmen als Parteisumme im ganzen Land er-  
reicht haben.

Art. 2

*Anspruchsberechtigung; Antragstellung*

1) Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen haben politische Par-  
teien, die in Form eines Vereins (Art. 246 ff PGR) errichtet sind, sich zu  
den Grundsätzen der Verfassung bekennen und Tätigkeiten im Sinne von  
Art. 1 nachweisen können.

2) Der Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen ist bei der Regierung  
von dem satzungsgemäss zur Vertretung nach aussen bestellten Organ zu  
stellen.

## Art. 3

*Höhe der Beiträge<sup>1</sup>*

1) Der Beitrag für die politischen Parteien wird auf 810 000 Franken pro Jahr festgesetzt.<sup>2</sup>

2) Dieser Beitrag wird an die in Art. 1 Bst. a und b erwähnten Parteien nach Massgabe der jeweils bei den letzten Landtagswahlen erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.<sup>3</sup>

3) Zusätzlich wird jeder im Landtag vertretenen politischen Partei ein pauschaler Beitrag von jährlich 60 000 Franken ausgerichtet.<sup>4</sup>

## Art. 4

*Ausrichtung der Beiträge*

1) Die Beiträge werden in Halbjahresraten auf 1. März und 1. September ausgerichtet.

2) Die Regierung kann die Ausrichtung von Beiträgen von der Vorlage genehmigter Statuten, Jahresrechnungen sowie Unterlagen über die Zielsetzung und Tätigkeit der politischen Parteien abhängig machen.

## Art. 5

*Entscheidungen über die Beitragsgewährung<sup>5</sup>*

1) Die Regierung setzt im Anschluss an eine Landtagswahl die Beiträge an die politischen Parteien fest.<sup>6</sup>

2) Nach dem Grundsatzentscheid der Regierung über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die Stabsstelle Finanzen über die Auszahlung der jährlichen Beiträge.<sup>7</sup>

---

1 Art. 3 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 1995 Nr. 102.

2 Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 191.

3 Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 1995 Nr. 102.

4 Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 191.

5 Art. 5 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 1995 Nr. 19.

6 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 1995 Nr. 19.

7 Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 37.

Art. 5a<sup>1</sup>*Rechtsmittel*

1) Gegen die Verfügungen der Stabsstelle Finanzen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Stabsstelle Finanzen oder Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 6<sup>2</sup>*Verpflichtungen*

Die politischen Parteien haben über die Verwendung der Beiträge genaue Aufzeichnungen zu führen und die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren. Die Jahresrechnungen sind jeweils in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Regierung kann ein unabhängiges Revisionsunternehmen mit der Prüfung beauftragen.

## Art. 7

*Inkrafttreten*

1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

2) Die Beiträge werden erstmals für das Jahr 1984 ausgerichtet.

*gez. Franz Josef*

*gez. Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

---

1 Art. 5a abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 37.

2 Art. 6 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 102.